Sündenbock "Kino"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 100

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-734732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sacem – Suisa

In der letzten Ausgabe (15. Juni) publizierten wir unter «Auszug aus dem Handelsregister» die Umwandlung des Vereins «Schweizerische Gesellschaft für Aufführungsrechte» in eine Genossenschaft mit der Firma SUISA, Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger, mit Sitz in Zürich. Sie bezweckt die Verwaltung der Urheberrechte ihrer Mitglieder oder Dritter, die ihr entweder mittels treuhänderischer Abtretung oder sonstwie anvertraut wurden.

Nach *Art. 1* des *Bundesgesetzes betr. die Verwertung von Urheberrechten ist die Verwertung* der durch Art. 12, Ziff. 3, des *Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922* betreffend *das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst* gewährten ausschließlichen Rechte auf öffentliche Aufführung von musikalischen Werken mit oder ohne Text (sog. nichttheatralischer Rechte) *nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Bundesrates oder der von diesem bezeichneten Behörde gestattet.*

Diese Bewilligung ist nun der am 29. März 1941 *mit Sitz in Zürich* gegründeten Genossenschaft *SUISA*, Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger von Urhebern und deren Erben, sowie von Verlegern von Werken der Literatur und Kunst, *erteilt worden.*

Die bisherige SACEM in Genf wird auf Ende 1940 liquidiert, die SUISA hat ihre Tätigkeit bereits begonnen; sie übernimmt *mit 1. Januar 1941* die Erhebungen der Tantièmen, die bisher von der SACEM verwaltet wurden, nach neuem Tarif.

Dem SLV wurden von der SUISA die Unterlagen bereits zugestellt, u. a. auch das *Projekt eines Tarifes*, der Ansätze für die Lichtspieltheater enthält, die weit über die bisherigen, in der Konvention mit der SACEM im Jahr 1934 festgelegten hinausgehen. — Der Vorstand hat der SUISA bereits durch das Sekretariat mitteilen lassen, daß die vorgesehenen Ansätze heute *absolut untragbar seien.*

Art. 13 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten (vom 7. Februar 1941) lautet wie folgt:

«Der Schiedskommission gehören an ein neutraler Vorsitzender, 16 Vertreter der Urheber und 16 Vertreter der Veranstalter von Aufführungen.

Die einzelnen Geschäfte entscheidet die Schiedskommission in der Besetzung mit 5 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und denjenigen beiden Vertretern der Urheber und der Veranstalter von Aufführungen, welche für die betreffenden Geschäfte besonders sachverständig sind.»

Auf Einladung des Amtes für geistiges Eigentum in Bern hat der Vorstand des SLV bereits zwei Vertreter für die Schiedskommission nominiert.

Um den Mitgliedern einen kleinen Begriff zu vermitteln über den Tarif und die vorgesehene Berechnungsweise, wie sie von der SUISA vorgeschlagen wird, lasse ich nachstehend einen Auszug folgen aus dem Tarifprojekt.

Jahresentschädigung:

(Anzahl der Vorstellungen pro Jahr) x (2 x die normalen Brutto-Einnahmen — abzüglich event. Billettsteuern — eines ausverkauften Hauses)
dividiert durch 1000
mindestens Fr. 40.— p. a.

Zahlungsbedingungen:

Jahresforfaits bis zu Fr. 100.— zahlbar jeweils am 15. Januar eines Vertragsjahres.

Jahresforfaits von Fr. 100.— bis Fr. 400.—, zahlbar in vier gleichen Raten jeweils 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines Vertragsjahres.

Jahresforfaits über Fr. 400.— zahlbar in 12 gleichen Raten, jeweils am 15. jeden Monats.

Die SUISA errechnet, daß die vorgeschlagene Tarifformel eine Entschädigung von *1 % der Brutto-Einnahmen ergeben würde* und daß der Vergleich mit den im Durchschnitt im Ausland verlangten Entschädigungen ergebe, daß der Tarifansatz der SUISA etwa ½ dieses Durchschnittes betrage.

Die ganze Dokumentation, die dem SLV von der SUISA zugestellt wurde, erfordert ein reifliches Studium, umsomehr, als die SUISA, wie mir scheint, an ihrem Tarifprojekt nicht rütteln lassen will. Auf Anfang August ist eine Besprechung zwischen Delegierten und dem Rechtskonsulenten des SLV und dem Direktor der SUISA, Herrn *Dr. Adolf Streuli*, vorgesehen. Sofern diese resultatlos verlaufen und die SUISA rigoros an ihrem vorgeschlagenen Tarif festhalten sollte, hat dann die Schiedskommission das letzte Wort.

Mitglieder, die über das neue Problem näheren Aufschluß wünschen, können sich mit dem Sekretariat des SLV in Verbindung setzen. Jos. Lang.

Sündenbock «Kino»

Das Kino und die Detektivliteratur sind äußerst beliebte Sündenböcke. An allem sollen sie schuld sein: Wenn ein Jugendlicher einen Fehltritt begeht, ist er durch das häufige Ansehen von Gangsterfilmen dazu verführt worden; wenn ein Schüler seine Aufgaben nicht mit dem nötigen Fleiße erledigt, werden Conan Doyle und Edgar Wallace dafür verantwortlich gemacht. Eltern und Erzieher ringen die Hände: «Da seht ihr, wozu solche Dinge führen!» sagen sie und deuten mahnend auf die Jugendprozeßberichte. Der Junge aber wird in seiner Freizeit aufs schärfste beobachtet; jedes nur im geringsten verdächtige Buch nimmt man ihm weg, jeder Kinobesuch gibt Anlaß zu strengem Tadel.

Wie verhält es sich nun in Wirklichkeit? Sind Kino und Detektivgeschichten in der Tat solche Gefahrenherde für die jugendliche Mentalität? — Wirklich geht aus Gerichtsakten und den Eingeständnissen jugendlicher Rechtsbrecher häufig hervor, daß sie fleißige Filmbesucher sind und daß Detektivromane zu ihrer Lieblingslektüre gehören. *Es ist jedoch falsch, aus dieser Tatsache ohne weiteres den Schluß ziehen zu wollen, diese beiden Umstände seien die Ursachen an der Jugendkriminalität.* Denn sehr oft verfolgen die jungen Fehlbaren in ganz raffinierter Art den Zweck, das Kino und die Kriminalliteratur für ihre Entgleisungen verantwortlich zu machen und sich selbst dadurch als schuldlose Opfer abgefeimter Verführungen darzustellen. *Wie weit Film und mehr oder weniger schlechte Literatur wirklich Sündenböcke sind, zeigt das Urteil eines Jugendgerichtes, das dazu folgende Stellung einnimmt:*

«Es ist unverkennbar, daß das häufige Lesen von Schundliteratur, die vielen Kinobesuche und schlechte Gesellschaft wesentlich dazu beitragen, die Phantasie des Fehlbaren an falsche Ideale und an Vergehen zu fixieren, was aber bei der durch eine gute Erziehung erreichten Verführungsfestigkeit in der Regel nicht eintritt.»

Es ist demnach in allererster Linie die Erziehung, an der es mangelt, wenn ein junger Mensch vom rechten Wege abkommt. Mit ihr möge man einsetzen und sich nicht mit zwecklosem Schimpfen auf Film und Schundliteratur begnügen. Ein Junger, der innerlich stark und gefestigt ist, wird sich dem schlechten Einfluß dieser beiden Sündenböcke ohne weiteres zu entziehen wissen. «Die Tat».

Die Tätigkeit der Zürcher Gewerbepolizei

Wir entnehmen der «N.Z.Z.» einen Auszug über die Tätigkeit der Zürcher Gewerbepolizei, das Kinowesen betreffend:

Die Zahl der in Betrieb stehenden Kinotheater (41) hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. In Winterthur wurde im Febr.